

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(29. BAföGÄndG)

A. Problem und Ziel

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht seit über fünf Jahrzehnten jungen Menschen, eine qualifizierte, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zum einen das Ziel, bislang im BAföG vorgegebene Strukturen stärker an tatsächliche Studienverläufe anzupassen und den Auszubildenden mehr Flexibilität auf ihrem Weg zum Abschluss zu ermöglichen. Studierende sollen in begrenztem Umfang ohne aufwändige Prüfung von individuell vorliegenden Gründen auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden können sowie Erleichterungen beim Wechsel der Fachrichtung erfahren. Damit soll nicht zuletzt Ausbildungsabbrüchen entgegengewirkt werden, die es auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Herausforderungen für die Fachkräftesicherung in Deutschland zu verhindern gilt.

Zum anderen soll jungen Menschen aus einkommensschwachen Haushalten durch Einführung einer Studienstarthilfe als ein strukturell neues Instrument die Entscheidung für eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Hochschulausbildung erleichtert, und damit finanzielle Eingangshürden abgebaut werden. Studierende aus Familien mit Sozialleistungsbezug sind an deutschen Hochschulen unterrepräsentiert. Der Übergang an eine Hochschule wird von dieser Personengruppe in der Regel auch als finanzielle Herausforderung empfunden. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP für die Jahre 2021 bis 2025 sieht neben diesen strukturellen Neuausrichtungen auch vor, einen besonderen Fokus auf eine deutliche Erhöhung der Freibeträge zu legen. Das BAföG soll für breitere Schichten der Bevölkerung geöffnet und damit Bildungspotentiale noch stärker gefördert werden. Mit dem 27. BAföGÄndG wurde zu Beginn der Legislaturperiode bereits eine erhebliche Ausweitung des Berechtigtenkreises erreicht. Diese positive Entwicklung soll weiter unterstützt werden. Der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden soll so angehoben werden, dass Auszubildende jedenfalls bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs anrechnungsfrei einer ausbildungsbegleitenden Nebentätigkeit nachgehen können.

Eine schlanke Beantragung und Verwaltung von BAföG-Leistungen baut Hürden ab, die Förderung in Anspruch zu nehmen und sorgt für schnellere, effizientere Prozesse. Dies ist gerade in sogenannten Vorausleistungsfällen von Bedeutung, in denen Eltern(teile) ihren bei der Bewilligung von BAföG-Leistungen zu berücksichtigenden Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen und die Ausbildung gefährdet ist. Weitergeleitetes oder direkt ausgezahltes Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils wurden bisher auf die Vorausleistung angerechnet. Durch eine Änderung des Vorausleistungsverfahrens sollen den auszubildenden Personen künftig genauso viele Mittel als Vorausleistung für die Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, wie es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre. Damit können Vorausleistungsanträge in vielen Fällen schneller und einfacher beschieden werden.

Verwaltungsaufwand kann auch bei der Anrechnung des Einkommens von Geschwisterkindern merklich reduziert werden. Nach derzeitiger Rechtslage erhöht sich der Elternfrei-

betrag nach § 25 Absatz 1 BAföG, wenn die Eltern von Auszubildenden weitere Kinder haben, die nicht in einer förderfähigen Ausbildung stehen. Dieser Freibetrag wird jedoch wieder um das Einkommen der Kinder gemindert. Die damit verbundenen Prüfungen sowie gegebenenfalls Neuberechnungen des BAföG-Anspruchs sorgen für einen erheblichen Verwaltungsaufwand, obwohl bei nicht volljährigen Geschwistern davon ausgegangen werden kann, dass sie ganz überwiegend kein so hohes Einkommen erzielen, dass dieses einen relevanten Einfluss hätte.

Zur Verwaltungseffizienz soll außerdem beitragen, das Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die BAföG-Beantragung zu vereinfachen. Damit soll schneller und flexibler auf gesetzliche Änderungen wie auch auf Erfahrungen aus der Praxis der Antragstellung und Bescheidung reagiert werden können.

Im Rahmen einer verantwortungsvollen langfristigen Gestaltung der finanziellen Rahmenbedingung der Förderung nach dem BAföG soll auch die monatliche Rückzahlungsrate des Darlehensanteils an der Förderung, mit dem die Studierenden einen Eigenbeitrag zu ihrer qualifizierten Ausbildung leisten, von 130 Euro auf 150 Euro angehoben werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht, Vereinbarungen des Koalitionsvertrags aufgreifend, im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters, das allen Studierenden einmalig die Möglichkeit gibt, ohne Angabe von Gründen über die Förderungshöchstdauer hinaus für ein Semester gefördert zu werden,
- Verschiebung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund und Erweiterung der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um jeweils ein Semester,
- Einführung einer Studienstarthilfe. Der einmalige Zuschuss zum Studienstart soll jungen Menschen aus finanzschwachen Familien einen Anreiz zur Studienaufnahme geben und finanzielle Hürden beim Übergang in ein Hochschulstudium abbauen. Dabei sollen gerade die zu Beginn des Studiums in besonderem Maße anfallenden Aufwendungen (beispielsweise Mietkaution, IT-Ausstattung, Bücher) finanziert werden, die als Anfangsinvestition durch die gleichmäßigen monatlichen Auszahlungen nach dem BAföG nicht abgebildet sind. Die Ausgestaltung als Zuschuss soll zudem Bedenken mit Blick auf eine zukünftige Rückzahlungspflicht ausräumen.
- Die Freibeträge, die für Leistungen nach dem BAföG gelten, sowie die Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils werden um fünf Prozent angehoben. Der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden wird so angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) berücksichtigt ist und Auszubildende damit ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs einer ausbildungsbegleitenden Erwerbstätigkeit nachgehen können.
- Die Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung werden im selben Umfang wie im BAföG angehoben, um die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler, für Studierende sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung sicherzustellen.

- Die Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen und Mindestbemessungsgrundlagen angepasst.
- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse werden an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen angepasst und dabei auch der für 2024 geltende Durchschnittswert für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag berücksichtigt.
- Die regelmäßige monatliche Rückzahlungsrate des an Studierende geleisteten Darlehensanteils und, für noch bestehende Verträge, des früheren KfW-Bankdarlehens wird angehoben.
- Das Erfordernis eines Rechtssetzungsaktes zur Änderung von Formblättern für die Beantragung von BAföG-Leistungen wird abgeschafft.

C. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden die Förderleistungen nach dem BAföG den Bedürfnissen der Studierenden mit Blick auf tatsächliche Studienverläufe wie auch die Startbedingungen von Studierenden aus Familien mit Sozialleistungsbezug nicht mehr gerecht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie ihr Ausbildungsvorhaben erst gar nicht beginnen oder sich finanziell nicht in der Lage sähen, es zu Ende zu führen. Damit würde das mit dem BAföG verfolgte Ziel der Chancengerechtigkeit und der Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven an Durchschlagskraft einbüßen und letztlich die Fachkräftesicherung in Deutschland zusätzlich erschweren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Finanzierung der unmittelbaren und mittelbaren Mehrausgaben dieses Gesetzes stellen die Ressorts im eigenen Einzelplan sicher, wobei die Mehrausgaben für die Studienstarthaftigkeit ausschließlich im Einzelplan 30 gegenfinanziert werden. Die Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sollen im Jahr 2024 im Rahmen bestehender Ansätze geleistet werden. Die Mehrausgaben in den Jahren ab 2025 sind im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen.

Durch dieses Gesetz entstehen die folgenden Mehrausgaben:

Bund, Länder und Gemeinden:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben ¹⁾ BAföG (100 % Bund)	62	229	201	176

¹⁾ Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben AFBG insgesamt	4,0	9,1	9,1	9,1

davon Bund: 78 %	3,2	7,1	7,1	7,1
davon Länder: 22 %	0,8	2,0	2,0	2,0

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem SGB III ergeben sich im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in der Summe Mehrausgaben von 30 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Mehrausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelungen niedriger aus.

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit	12	30	30	30
dar. Ausbildungsgeld	2	5	5	5
dar. Berufsausbildungsbeihilfe	10	25	25	25

Minderausgaben SGB II

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungshilfe erhöhen sich die Leistungen der Berufsausbildungshilfe, die für Geförderte mit aufstockendem Bürgergeld im Bürgergeld angerechnet werden. Dadurch entstehen im Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II Minderausgaben von 6 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Minderausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelung mit 3 Millionen Euro niedriger aus.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht insgesamt ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 2.927 Stunden.

Mit den Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes wird sich der Kreis der Geförderten im SGB III ausweiten. Damit entsteht durch die Möglichkeit der Antragstellung für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in einem zeitlichen Umfang von 3.000 Stunden.

Insbesondere durch die Anhebung der Rate bei der BAföG-Rückzahlung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 37.059 Stunden sowie einmalige Kosten in Höhe von 15.000 Euro, die im Wesentlichen durch Portokosten entstehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch einmaliger Erfüllungsaufwand.

Es entstehen keine Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 2,2 Millionen Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 10,2 Millionen Euro entsteht durch die erforderlich werdenden technischen Anpassungen der Fachverfahren aufgrund struktureller gesetzlicher Veränderungen sowie durch die Einführung einer Studienstart-hilfe.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch den Wegfall des Rechtssetzungsaktes für die Änderung der Formblätter (BAföG-Anträge) ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 215.000 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von 1,1 Millionen Euro entsteht im Wesentlichen durch die Anhebung der monatlichen Regelrate bei der Darlehenseinziehung des BAföG-Darlehensanteils durch das Bundesverwaltungsamt, das einen aktualisierten Tilgungsplan versendet.

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro.

Durch die Ausweitung des Kreises der Geförderten infolge der Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ergibt sich für die zusätzliche Antragsbearbeitung einschließlich Folgearbeiten ein jährlicher Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 207.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(29. BAföGÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Satz 2 werden nach dem Wort „Förderungshöchstdauer“ die Wörter „oder die Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 oder 4“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 4 werden nach den Wörtern „§ 15 Absatz 3“ die Wörter „oder 4“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Unionsbürgern“ die Wörter „sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „mit Niederlassungserlaubnis“ die Wörter „oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz“ eingefügt und nach der Angabe „§§ 32 bis 34“ die Wörter „oder § 36 Absatz 2“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „34“ ein Komma und die Angabe „§ 36 Absatz 2“ eingefügt.
4. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „94“ durch die Angabe „97“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „168“ durch die Angabe „185“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „38“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „94“ durch die Angabe „97“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Bestimmung der angemessenen Zeit, um die die Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängert wird, bleibt ein Flexibilitätssemester nach Absatz 4 außer Betracht. Eine bereits erfolgte Verlängerung nach Absatz 4 schließt eine Verlängerung der Förderungsdauer nach Satz 1 nicht aus.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ausbildungsförderung wird Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nach Ablauf der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 für ein weiteres sich unmittelbar anschließendes Semester gewährt (Flexibilitätssemester), wenn die Auszubildenden noch kein Flexibilitätssemester für einen früheren Ausbildungsabschnitt in Anspruch genommen haben. Werden während eines Flexibilitätssemesters eingetretene Umstände im Sinne von Absatz 3 Satz 1 geltend gemacht, wird nach Ablauf des Flexibilitätssemesters für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet.“
 - c) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

(5) „Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.“
6. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 in den Fällen des § 15 Absatz 5.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b.“

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt auch nicht für die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Absatz 3 oder 4 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Darlehensschuld für den ersten Ausbildungsabschnitt bereits vollständig getilgt und wird nach vollständiger Tilgung für einen neuen Ausbildungsabschnitt eine weitere Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 festgesetzt, so ist die erste Rate für den neuen Ausbildungsabschnitt unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit des neuen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.“

8. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „1 605“ durch die Angabe „1 685“ und die Angabe „42“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „805“ durch die Angabe „845“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „730“ durch die Angabe „765“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird vor dem Wort „Kinder“ das Wort „volljährigen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei erstmaliger Bewilligung einer Freistellung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Freistellung abweichend von Satz 1 in der Regel für zwei Jahre.“

9. In § 18c Absatz 6 Satz 1 und in Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „130“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „21,6“ wird durch die Angabe „22,3“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „15 100“ wird durch die Angabe „17 200“ ersetzt.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „38“ wird durch die Angabe „38,8“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „27 200“ wird durch die Angabe „29 500“ ersetzt.
 - cc) Nummern 2 und 4 werden wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „15,9“ wird jeweils durch die Angabe „16,5“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „9 000“ wird jeweils durch die Angabe „10 200“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „330“ durch die Angabe „353“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „805“ durch die Angabe „845“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „730“ durch die Angabe „765“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „255“ durch die Angabe „270“ und wird die Angabe „180“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „370“ durch die Angabe „390“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2 415“ durch die Angabe „2 535“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 605“ durch die Angabe „1 685“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „805“ durch die Angabe „845“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „730“ durch die Angabe „765“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Kindes“ und dem Wort „Unterhaltsberechtigten“ das Wort „volljährigen“ eingefügt.
13. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Anrechnung des weitergeleiteten oder direkt ausgezahlten Kindergeldes auf den vorausgeleisteten Betrag sowie eine Anrechnung überobligatorischer Leistungen eines Elternteils auf den angerechneten Unterhaltsbetrag des anderen Elternteils findet nicht statt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

14. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, soweit solche vorgesehen sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.

16. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Förderungshöchstdauer,“ die Wörter „Bewilligung eines Flexibilitätssemesters,“ und nach den Wörtern „Härtefreibetrags nach § 29 Absatz 3,“ die Wörter „Bewilligung einer Studienstarthilfe,“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind vorbehaltlich des Satzes 3 die Ämter für Ausbildungsförderung. Für das Erhebungsmerkmal Bewilligung einer Studienstarthilfe sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen auskunftspflichtig, sofern sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 4 abweichend von §§ 40, 41 Absatz 1 mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut wurden.“

17. Nach Abschnitt IX wird folgender Abschnitt X eingefügt:

„Abschnitt X

Studienstarthilfe

§ 56

Leistungsberechtigte, Verfahren, Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

(1) Auszubildenden, die sich erstmalig an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder an einer nichtstaatlichen Hochschule oder Akademie nach § 2 Absatz 2 immatrikulieren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf Antrag Ausbildungsförderung zum Studienstart (Studienstarthilfe) geleistet, sofern sie im Monat vor dem Ausbildungsbeginn

1. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
4. Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 145 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 27a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
6. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
7. selbst oder ihre Eltern für sie Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
8. selbst oder als Haushaltsmitglied Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

Studienstarthilfe wird auch für den Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 geleistet, mit Ausnahme der Höheren Fachschulen. § 2 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt. Studienstarthilfe wird auch gewährt, wenn Auszubildenden nach Satz 1 eine in § 91 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannte Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gewährt wird und die Elternteile nicht nach der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe aus ihrem Einkommen zu den Kosten herangezogen werden.

(2) § 2 Absatz 6 Nummer 1 und 2, § 8 sowie § 11 Absatz 2 finden keine Anwendung.

(3) Der Antrag kann bis zum Ende des Monats, der auf den Monat des Ausbildungsbeginns folgt, gestellt werden. Der Antrag ist elektronisch über das Portal „BAföG Digital“ zu stellen. Auszubildende, denen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist, werden durch das nach Absatz 4 zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder die andere vom Land mit der Durchführung betraute Stelle unterstützt. Dem Antrag ist der Nachweis über den Bezug einer der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Leistungen, des Kinderzuschlags, von Wohngeld oder einer in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistung im Monat vor dem Ausbildungsbeginn sowie der Immatrikulation beizufügen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, abweichend von den §§ 40, 41 Absatz 1 durch Rechtsverordnung andere Stellen als die Ämter für Ausbildungsförderung mit der Durchführung der Studienstarthilfe zu betrauen.

§ 56a

Förderungsart und Umfang; Datenabgleich

(1) Die Studienstarthilfe wird einmalig als Zuschuss zum Beginn der Ausbildung in Höhe von 1 000 Euro geleistet.

(2) Um eine mehrfache Beantragung und Auszahlung der Studienstarthilfe zu vermeiden, führt die für das Antragsportal „BAföG Digital“ zuständige Stelle vor Weiterleitung der Anträge an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder die vom Land mit der Durchführung betraute Stelle einen automatischen Abgleich von den im Rah-

men der Antragstellung angegebenen Daten des Antragstellers mit den Daten von bisherigen Antragstellern der Studienstarthilfe durch. Zu diesem Zweck speichert die für das Antragsportal zuständige Stelle folgende Daten aus dem Antrag

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Geburtsort und Geburtsdatum,

und führt mit den Daten bei Antragstellung den in Satz 1 genannten Abgleich durch. Die nach Satz 2 gespeicherten Daten dürfen außer zu ihrer Übermittlung im Rahmen der Antragstellung ausschließlich für den Zweck des Datenabgleichs nach Satz 1 verwendet werden und sind nach Ablauf von drei Jahren zu löschen. Sofern mit den in Satz 2 genannten Daten bereits ein Antrag auf Studienstarthilfe im Antragsportal gespeichert ist, ist die erneute Antragstellung ausgeschlossen, der Antragsteller ist im Antragsportal darauf hinzuweisen und an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder die mit der Durchführung der Studienstarthilfe betraute Stelle zu verweisen. Die Möglichkeit der Datenkorrektur durch erneute Eingabe der Antragsdaten bleibt unberührt. Besteht nach Prüfung des Amtes oder der zuständigen Stelle trotz des Ergebnisses des Datenabgleichs ein Anspruch auf Studienstarthilfe, ist dem Antrag stattzugeben.

§ 56b

Nichtanrechnung

(1) Die Studienstarthilfe ist bei der Gewährung von einkommensabhängigen Sozialleistungen und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Studienstarthilfe ist weder Einkommen nach § 93 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch noch als zweckgleiche Leistung nach § 93 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einzusetzen.

(2) Die Studienstarthilfe ist nicht auf leistungs- oder begabungsabhängige Stipendienleistungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen.“

18. Der bisherige Abschnitt X wird Abschnitt XI. Der bisherige § 56 wird § 57.
19. Der bisherige Abschnitt XI wird Abschnitt XII.
20. In § 58 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Amt für Ausbildungsförderung“ die Wörter „oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 4 mit der Durchführung der Studienstarthilfe betraute Stelle“ eingefügt.
21. § 66a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 13a, 18a, 21 Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 36 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] geänderten Fassung sind erst ab dem 1. August 2024 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2024 begonnen haben, sind vorbehaltlich des Satzes 2 auch ab dem in Absatz 2 genannten Stichtag die §§ 13a, 18a, 21 Absatz 2 sowie die §§ 23, 25 und 36 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2024 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften in der am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2024 begonnen haben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 18c Absatz 6 und 7 sind bis zum Ablauf des 30. September 2025 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Darlehensnehmende, denen vor dem 1. September 2019 Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. August 2019 anzuwendenden Fassung geleistet wurde, sind diese Regelung, § 18 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1, des Absatzes 4 Satz 4 und des Absatzes 5c sowie § 18a Absatz 5, die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2 in der am 31. August 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden; dies gilt auch, soweit die Förderungsleistungen jeweils auch noch über den 31. August 2019 hinaus erbracht werden.“

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Auszubildende, deren Förderungshöchstdauer für den laufenden Ausbildungsabschnitt vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] endet, ist § 15 für diesen Ausbildungsabschnitt in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Auszubildende, die am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] Förderung nach § 15 Absatz 3 beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil über ihren Antrag auf Förderung nach § 15 Absatz 3 noch nicht entschieden worden ist.“

f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bis zum für ihre jeweilige Ausbildung geltenden Beginn des Semesters, der vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] liegt, im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 3 die Fachrichtung gewechselt oder im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 2 die Ausbildung abgebrochen haben, ist § 7 Absatz 3 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung für diesen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt auch, wenn der Fachrichtungswechsel oder der Abbruch der Ausbildung zum Beginn des Semesters, der vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] liegt, als vollzogen gilt.“

g) Die Absätze 8a und 8b werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 455 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 455a Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“.

2. In § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „84“ und die Angabe „856“ durch die Angabe „899“ ersetzt.

3. Dem § 68 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anrechnung des weitergeleiteten oder direkt ausgezahlten Kindergeldes auf den vorausgeleisteten Betrag sowie eine Anrechnung überobligatorischer Leistungen eines Elternteils auf den angerechneten Unterhaltsbetrag des anderen Elternteils findet nicht statt.“

4. § 126 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „334“ durch die Angabe „351“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „4 392“ durch die Angabe „4 612“ und die Angabe „2 736“ durch die Angabe „2 873“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „2 736“ durch die Angabe „2 873“ ersetzt.

5. Nach § 455 wird folgender § 455a eingefügt:

„§ 455a

Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Abweichend von § 422 sind die §§ 67, 68 und 126 ab dem 1. August 2024 anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zum einen das Ziel, durch strukturelle Anpassungen die Förderleistungen wieder stärker dem tatsächlichen Studierverhalten entsprechend zu gestalten und mehr Flexibilität auf dem Weg zu einem Abschluss zu gewährleisten. Außerdem sollen die Startbedingungen für Studierende aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug verbessert werden, um auch das Bildungspotential dieser Gruppe bestmöglich auszuschöpfen.

Die mit dem 27. BAföGÄndG erreichte erhebliche Ausweitung des Berechtigtenkreises soll durch eine weitere Anhebung der Freibeträge für die Leistungen nach dem BAföG in seiner positiven Entwicklung weiter unterstützt werden. Hinzu tritt die Anhebung der Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils sowie die Anpassung der Sozialpauschalen an die aktuellen Beitragssätze und Mindestbemessungsgrundlagen.

Gleichzeitig soll eine Anhebung der monatlichen Rückzahlungsrate des Darlehensanteils der Förderung zu einer verantwortungsvollen langfristigen Gestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen der Förderung nach dem BAföG beitragen.

Zum anderen sollen mit dem Gesetzentwurf auch Hürden für die Beantragung und Verwaltung des BAföG abgebaut werden. Die Verwaltungseffizienz soll insbesondere gestärkt werden durch eine Änderung des Vorausleistungsverfahrens, durch eine Änderung der Anrechnungsregelungen für das Einkommen von Geschwistern der Auszubildenden sowie der Vereinfachung der Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die Beantragung des BAföG.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters, das allen Studierenden einmalig die Möglichkeit gibt, ohne Angabe von Gründen über die Förderungshöchstdauer hinaus für ein Semester gefördert zu werden,
- Verschiebung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund und Erweiterung der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um jeweils ein Semester,
- Einführung einer Studienstarthilfe, mit der finanzielle Hürden für junge Menschen aus finanzschwachen Familien abgebaut und die zu Beginn des Studiums in besonderem Maße anfallenden Aufwendungen (beispielsweise Mietkaution, IT-Ausstattung, Bücher) finanziert werden sollen.
- Die Freibeträge werden um fünf Prozent angehoben und der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden so angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a SGB IV berücksichtigt ist und Auszubildende damit ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs einer ausbildungsbegleitenden Erwerbstätigkeit nachgehen können, siehe im Einzelnen in der folgenden Übersicht.

- Die Anhebung der Freibeträge im BAföG wird bei beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung im SGB III mitvollzogen. Damit wird die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schüler, Schülerinnen und Studierende, für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung einschließlich einer Grundausbildung sowie für Menschen mit Behinderungen bei der Teilnahme an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung und von Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen sichergestellt.
- Die Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen und Mindestbemessungsgrundlagen angepasst.
- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse werden an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen angepasst und dabei auch der für 2024 geltende Durchschnittswert für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag berücksichtigt.
- Die regelmäßige monatliche Rückzahlungsrate des an Studierende geleisteten Darlehensanteils und, für noch bestehende Verträge, des früheren KfW-Bankdarlehens wird angehoben.
- Das Erfordernis eines Rechtssetzungsaktes zur Änderung von Formblättern für die Beantragung von BAföG-Leistungen wird abgeschafft.

Übersicht:

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung im BAföG				
		gesetzliche Grundlage	Geltendes Recht in EUR	29.ÄndG in EUR
Einkommen der Eltern und Ehegatten				
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nummer 1	2.415	2.535
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nummer 2	1.605	1.685
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nummer 1	805	845
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigzte	§ 25 (3) Nummer 2	730	765
Einkommen des Auszubildenden selbst				
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 1	330	353
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 2	805	845
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 3	730	765
8.	Freibetrag von der Waisenrente			
	- bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nummer 1	255	270
	- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nummer 1	180	190
9.	Härtefreibetrag für besondere Kosten der Ausbildung	§ 23 (5)	370	390
Einkommen während der Darlehensrückzahlung				
10.	Freibetrag vom Einkommen des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 1	1.605	1.685
11.	Freibetrag für Ehegatten des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nummer 1	805	845
12.	Freibetrag für Kinder des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nummer 2	730	765

III. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden die Förderungsleistungen nach dem BAföG den Bedürfnissen der Studierenden mit Blick auf tatsächliche Studienverläufe wie auch die Startbedingungen von Studierenden aus Familien mit Sozial-

leistungsbezug nicht mehr gerecht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie ihr Ausbildungsvorhaben erst gar nicht beginnen oder sich finanziell nicht in der Lage sähen, es zu Ende zu führen. Damit würde das mit dem BAföG verfolgte Ziel der Chancengerechtigkeit und der Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven an Durchschlagskraft einbüßen und letztlich die Fachkräftesicherung in Deutschland zusätzlich erschweren.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nummer 13 (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 GG. Das BAföG stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Dies ist im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Verlässlichkeit einer bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils ausgewählten Ausbildungsstätte unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung ist Grundlage dafür, alle Begaubungsreserven bestmöglich auszuschöpfen. Sie soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch weiter gestärkt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, soweit die Sozialversicherung und die Arbeitsförderung betroffen sind. Im Übrigen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 (öffentliche Fürsorge) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 (Ausbildungsbeihilfen) jeweils in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 GG. Die Regelungen sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, da sie bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Förderung der Berufsausbildung sicherstellen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Indem weitergeleitetes oder direkt ausgezahltes Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils nicht mehr auf die Vorausleistung angerechnet werden, wird das Vorausleistungsverfahren für die Auszubildenden effektiver gestaltet. Den auszubildenden Personen sollen künftig genauso viele Mittel als Vorausleistung für die Ausbildung zur Verfügung gestellt werden wie es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre.

Verwaltungsaufwand bei den Ämtern für Ausbildungsförderung reduziert sich durch eine Änderung der Anrechnungsregelung für das Einkommen von Geschwisterkindern. Nach derzeitiger Rechtslage erhöht sich der Freibetrag der Einkommensbeziehenden nach § 25 Absatz 1 BAföG bei weiteren Kindern oder sonstigen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, die nicht in einer förderfähigen Ausbildung stehen. Dieser Freibetrag wird jedoch wieder um das Einkommen der Kinder gemindert. Damit sind aufwändige Prüfungen und Berechnungen verbunden, obwohl bei nicht volljährigen Kindern davon ausgegangen werden kann, dass sie ganz überwiegend kein so hohes Einkommen erzielen, dass dieses einen relevanten Einfluss auf die Einkommensanrechnung der Einkommensbeziehenden und damit auf die Förderung hätte.

Die Ausdehnung der Regelvermutung des Vorliegens eines wichtigen Grundes für einen Fachrichtungswechsel um ein Semester führt in diesen Fällen zu einer Reduzierung von Aufwand bei Antragstellenden und bei der Verwaltung, da regelmäßig bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachweise für einen wichtigen Grund erbracht und von der Verwaltung geprüft werden müssen.

Zur Verwaltungseffizienz soll außerdem beitragen, das Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die BAföG-Beantragung zu vereinfachen. Ein langwieriger Rechtssetzungsakt ist künftig nicht mehr erforderlich. Damit werden kurzfristige Reaktionen auf gesetzliche Änderungen wie auch Erfahrungen aus der Praxis der Antragstellung und Bescheidung ermöglicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stärken den Schwerpunkt 4: „Inklusive gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“. Das BAföG ist ein zentrales staatliches Instrument zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in der Bildung. Durch den Gesetzentwurf sollen sowohl die Breitenwirkung des BAföG als auch die durch dieses Förderungsinstrument eröffnete Möglichkeit zur individuellen Realisierung von Ausbildungschancen für Einkommensschwächere nachhaltig gesichert werden. Der Gesetzentwurf trägt damit zur Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei und erhöht die Bildungs- und Teilhabechancen insbesondere von jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Finanzierung der unmittelbaren und mittelbaren Mehrausgaben dieses Gesetzes stellen die Ressorts im eigenen Einzelplan sicher, wobei die Mehrausgaben für die Studienstarthaftleistung ausschließlich im Einzelplan 30 gegenfinanziert werden. Die Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sollen im Jahr 2024 im Rahmen bestehender Ansätze geleistet werden. Die Mehrausgaben in den Jahren ab 2025 sind im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen.

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben ¹⁾ BAföG (100 % Bund)	62	229	201	176

¹⁾ Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an. Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben AFBG insgesamt	4,0	9,1	9,1	9,1
davon Bund: 78 %	3,2	7,1	7,1	7,1
davon Länder: 22 %	0,8	2,0	2,0	2,0

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem SGB III ergeben sich im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in der Summe Mehrausgaben von 30 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Mehrausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelungen niedriger aus.

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit	12	30	30	30
dar. Ausbildungsgeld	2	5	5	5
dar. Berufsausbildungsbeihilfe	10	25	25	25

Minderausgaben SGB II

Durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungshilfe erhöhen sich die Leistungen der Berufsausbildungshilfe, die für Geförderte mit aufstockendem Bürgergeld im Bürgergeld angerechnet werden. Dadurch entstehen im Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II Minderausgaben von 6 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Minderausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelung mit 3 Millionen Euro niedriger aus.

4. Erfüllungsaufwand

a) BAföG:

aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einführung der Studienstarthilfe zwar ein jährlicher Mehraufwand, der jedoch durch die volldigitale Antragstellung relativiert und die Einführung eines Flexibilitätssemesters sowie die Ausdehnung der Regelvermutungsfrist beim Fachrichtungswechsel und weiterer Anpassungen kompensiert wird, sodass insgesamt ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 5.927 Stunden entsteht.

Tabelle: Veränderung des jährlichen Aufwandes für Bürgerinnen und Bürger

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§§ 7 Absatz 3, 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornamefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist beides um je 1 Fachsemester Fallgruppe: Antragsteller unschädlicher Fachrichtungswechsel für die Regelförderung	1.000	-173	-2.883	-1	1.000	-1
§§ 7 Absatz 3, 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornamefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist beides um je 1 Fachsemester Fallgruppe: Widerspruch gegen Ablehnung unschädlichen Fachrichtungswechsel für die Regelförderung	200	-180	-600	-1	100	0

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 15 Absatz 4 (neu) BAföG	Einführung eines Flexibilitätssemesters, pro Person 1 Semester Fallgruppe: Antragstellung	5.100	12	1.020	1	5.100	5
§ 15 Absatz 4 (neu) BAföG	Einführung eines Flexibilitätssemesters, pro Person 1 Semester Fallgruppe: Widerspruch gegen Ablehnung Gewährung Flexibilitätssemester	510	77	654	1	510	1
§ 18a BAföG	Anhebung Mindestrate für Freistellung mit verminderter Ratenzahlung Fallgruppe: WS gegen Festsetzen einer monatlichen Rate im Rahmen einer Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	80	-120	-160	-1	80	0
§ 18a BAföG	Anrechnung Freibeträge für nicht volljährige Kinder des Darlehensnehmenden Fallgruppe: Widerspruch gegen Nichtanrechnung Freibetrag	50	-120	-100	-1	50	0
§ 18a BAföG	Anhebung der Freibeträge für die Freistellung Fallgruppe: Widerspruch gegen Ablehnung der Freistellung wg. zu hohem anrechenbarem Einkommens	3.500	-70	-4.083	-1	3.500	-4
§ 56/56a (neu) BAföG	Studienstarthilfe Fallgruppe: Antragstellende	15.000	8	2.000	0	0	0
§ 56/56a (neu) BAföG	Studienstarthilfe Fallgruppe: Widerspruch gegen Ablehnung	750	60	750	1	750	1
§ 25 Absatz 1 BAföG	Nichtanrechnung Geschwistereinkommen unter 18 Jahre Fallgruppe: Widerspruch gegen Neuberechnung Anspruch	1.500	-101	-2.525	-1	1.500	-2

Tabelle: Umstellungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger (einmaliger Erfüllungsaufwand)

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 18 Absatz 3 Satz 1 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: Darlehensnehmende mit einem aktiven Tilgungsplan	400.000	1,0	6.667			
§ 18 Absatz 3 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: Widerspruch gegen Änderungsbescheid im Rahmen der Ratenerhöhung	15.000	120,0	30.000	1	15.000	15
§ 18c Absatz 6 BAföG	Anhebung der Regelrate von 130 auf 150 Euro für BAföG-Bankdarlehen Fallgruppe: Rückzahler BAföG-Bankdarlehen	5.400	1,0	90			
§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BAföG	Anhebung Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BAföG Fallgruppe: WS gegen Rückforderungsbescheid	252	72,0	302	1	252	0

Veränderung des jährlichen Zeitaufwandes in Std.	-5.927
Veränderung des jährlichen Sachaufwandes in Tsd. €	0
Einmaliger Zeitaufwand in Std.	37.059
Einmaliger Sachaufwand in Tsd. €	15

bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

cc. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht durch weiteren Bürokratieabbau ein jährlicher Minderaufwand in den Ländern in Höhe von 2,2 Mio. Euro. Insbesondere durch den Wegfall der Anrechnung von Geschwistereinkommen bei Geschwistern unter 18 Jahren entfallen ein aufwändiger Prüf- sowie Berechnungsprozess im Bewilligungsverfahren sowie Widerspruchsverfahren in den Länderverwaltungen. Der für die Länderverwaltung entstehende einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe von 10,2 Mio. Euro entsteht im Wesentlichen aufgrund der systemseitigen Anpassung der bei den Ländern bestehenden BAföG-Fachverfahren und der Einführung der Studienstarthilfe, die auch eine Anpassung von BAföG Digital erfordert.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch den Wegfall des Rechtsetzungsaktes der Formblätter (BAföG-Anträge) ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 215.000 Euro, da ein zeitaufwändiger Abstimmungsprozess nicht mehr durchlaufen werden muss. Anpassungen an Antragsformularen bedingt durch Gesetzesänderungen sowie sonstige Änderungen in den Formblättern können zukünftig mit deutlich geringerem Aufwand realisiert werden.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von 1,1 Mio. Euro entsteht im Wesentlichen durch die Anhebung der monatlichen Regelrate bei der Darlehenseinziehung des BAföG-Darlehensanteils durch das Bundesverwaltungsamt, da aktualisierte Tilgungspläne versendet werden müssen.

Tabelle: Veränderung des jährlichen Aufwandes der Verwaltung

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Wer	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§§ 7 Absatz 3, 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist beides um je 1 Fachsemester Fallgruppe: Gewährung Fachrichtungswechsel mit Regelförderung bis Beginn 4. Fachsemester	1.000	-48	38,80	Land (mD/gD)	-31	0	1.000	0
§§ 7 Absatz 3, 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist) beides um je 1 Fachsemester Fallgruppe: WS-Bearbeitung Ablehnung unschädlichen Fachrichtungswechsel für die Regelförderung	100		38,80	Land (mD/gD)	0	0	100	0
§§ 7 Absatz 3, 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vornahmefrist für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist beides um je 1 Fachsemester Fallgruppe: Antragsbearbeitung Fachrichtungswechsel bis Beginn 5. Fachsemesters	180		38,80	Land (mD/gD)	0	0	180	0
§ 15 Absatz 4 (neu)	Einführung eines Flexibilitätssemesters, pro Person 1 Semester Fallgruppe: Antragsbearbeitung	5.100	70	38,80	Land (mD/gD)	231	1	5.100	5

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Wer	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 15 Absatz 4 (neu)	Einführung eines Flexibilitätssemesters, pro Person 1 Semester Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung gegen Ablehnung Flexibilitätssemesters	510	75	38,80	Land (mD/gD)	25	1	510	1
§ 18a BAföG	Anhebung Mindestrate Freistellung Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung	80	-89	40,15	Bund (mD/gD)	-5	-1	80	0
§ 18a BAföG	Anhebung Einkommensfreibeträge Freistellung Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung	3.500	-68	40,15	Bund (mD/gD)	-159	-1	3.500	-4
§ 18a BAföG	Anrechnung Freibeträge für nicht volljährige Kinder des Darlehensnehmers Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung gegen Nichtanrechnung Freibetrag	50	-68	40,15	Bund (mD/gD)	-2	-1	50	0
§§ 56/56a (neu) BAföG	Studienstarthilfe Fallgruppe: Antragsbearbeitung	15.000	23	33,70	Land (mD)	194	1	15.000	15
§§ 56/56a (neu) BAföG	Studienstarthilfe Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung	750	79	38,80	Land (mD/gD)	38	1	750	1
§ 46 Absatz 3 BAföG	Abschaffung Rechtsetzungsakt Formblätter	1			Bund	-45	-200	1	0
§ 25 Absatz 1 BAföG	Nichtanrechnung Geschwistereinkommen unter 18 Jahren Fallgruppe: Neuberechnung Anspruch auf Förderung	15.000	-202	38,80	Land (mD/gD)	-1.959	-1	15.000	-15
§ 25 Absatz 1 BAföG	Nichtanrechnung Geschwistereinkommen unter 18 Jahren Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung	1.500	-242	38,80	Land (mD/gD)	-715	-1	1.500	-2

Tabelle: Umstellungsaufwand der Verwaltung (einmaliger Erfüllungsaufwand)

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Wer	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§§ 7 Absatz 3, 17 Absatz 2 BAföG	Verlängerung der Vorlaufzeit für einen unschädlichen Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Regelvermutungsfrist } beides um je 1 Fachsemester Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren				Land		1.000	16	16
§ 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG	Aufnahme des § 36 Absatz 2 AufenthG in den Katalog der förderfähigen Aufenthaltstitel Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren				Land		1.000	16	16
§§ 21 Absatz 2, 23, 25 BAföG	Anhebung Einkommensfreibeträge jeweils um 5%; gleichzeitig Anpassung der Sozialpauschalen Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren				Land		3.000	16	48
§ 13a BAföG	Anpassung KV/PV-Zuschlag an gestiegenen Beitragssatz PV und kassenindividuellen Zusatzbeitrag KV Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren				Land		3.000	16	48
§ 15 Absatz 4 (neu)	Einführung eines Flexibilitätssemesters, pro Person 1 Semester Fallgruppe: Antragsbearbeitung				Land		30.000	16	480
§ 18 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: Versendung Änderungsbescheide Inland/ Ausland				Bund		400.000	1	400
§ 18 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen	15.000	17,0	40,15	Bund (mD/gD)	171	1	15.000	15

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Wer	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
	Fallgruppe: Widerspruchsbearbeitung								
§ 18 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: An-schriftenermittlung Rückläufer Änderungsbescheide In-/Ausland	60.000	8,5	33,80	Bund (mD)	287	1	60.000	60
§ 18a BAföG	Anhebung Einkommensfreibeträge Freistellung Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren	1	2,0	46,50	Bund (gD)	0			
§ 18c BAföG	Anhebung Regelrate von 130 auf 150 Euro bei BAföG-Bankdarlehen KfW Fallgruppe: Verwendung aktualisierten Tilgungsplan				Bund		50.000	1	50
§ 23 BAföG	Anpassung Freibetrag an Minijobgrenze Fallgruppe: Neuberechnung und Erstellung Änderungsbescheid aufgrund Erhöhung Freibetrag/Bestandsfälle	25.209	31,0	38,80	Land (mD/gD)	505	1	25.209	25
§ 23 BAföG	Anpassung Freibetrag an Minijobgrenze Fallgruppe: Neuberechnung und Erstellung Rückforderungsbescheid	2.520	98,0	38,80	Land (mD/gD)	160	1	2.520	3
§ 23 BAföG	Anpassung Freibetrag Minijobgrenze Fallgruppe: Bearbeitung Widersprüche im Rahmen von Rückforderungsbescheiden (Zurückweisung)/ Bestandsfälle	227	112,0	38,80	Land (mD/gD)	16	1	227	0

Paragraf und Rechtsnorm	Bezeichnung	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Wer	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
§ 23 BAföG	Anpassung Freibetrag an Minijobgrenze Fallgruppe: Bearbeitung Widersprüche im Rahmen von Rückforderungsbescheiden (Stattgabe)/Bestandsfälle	25	92,0	38,80	Land (mD/gD)	1	1	25	0
§ 23 BAföG	Anpassung Freibetrag Minijobgrenze Fallgruppe: Anpassung der Informationstechnik und Fachverfahren				Land		1.000	16	16
§§ 56/56a (neu) BAföG	Studienstarthilfe Fallgruppe: Anpassung Fachverfahren und Sonstiges				Land		8.000.000	1	8.000
§§ 21 Absatz 2, 23, 25 BAföG	Anhebung Einkommensfreibeträge sowie Anpassung Sozialpauschale Fallgruppe: Erstellung Änderungsbescheide	122.336	10,0	33,70	Land (mD)	689	1	122.336	122
§ 18 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: Einscannen Postrückläufer Änderungsbescheide die nicht zugestellt werden konnten	60.000	0,5	33,80	Bund (mD)	17	1	60.000	60
§ 18 BAföG	Ratenanhebung von 130 auf 150 Euro Staatsdarlehen Fallgruppe: zusätzliche Anträge auf vorzeitige Tilgung nach Erhalt des Änderungsbescheides	10.000	11,0	33,80	Bund (mD)	62	1	10.000	10
AFBG	Anhebung Einkommensfreibeträge jeweils um 5%; gleichzeitig Anpassung der Sozialpauschalen Fallgruppe: Anpassung Software				Land		3.000	16	48

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. €	-2.424
davon auf Bundesebene in Tsd. €	-215
davon auf Landesebene in Tsd. €	-2.209
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. €	11.325
davon auf Bundesebene in Tsd. €	1.132
davon auf Landesebene in Tsd. €	10.193

b) AFBG

Durch den Verweis in den §§ 13a und 13b AFBG auf die für die einkommensabhängige Rückzahlung maßgebenden Beträge aus § 18a BAföG ändern sich unmittelbar auch die entsprechenden Beträge im Bereich des AFBG.

aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht weder ein Minder- noch ein Mehraufwand.

bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ebenfalls weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

cc. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht aufgrund von Anpassungen in der AFBG-IT in den Ländern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 48.000 Euro. Ein jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung hingegen nicht.

c) SGB III

aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit den Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes wird sich der Kreis der Geförderten ausweiten. Damit entsteht für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit der Antragstellung. Es wird von rund 2.000 zusätzlichen Zugängen (1500 Berufsausbildungsbeihilfe und 500 Ausbildungsgeld) pro Jahr ausgegangen. Bei einem angenommenen Zeitaufwand von rund 1,5 Stunden pro Antrag ergibt sich jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 3.000 Stunden.

bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

cc. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Änderungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro, insbesondere für die manuelle Anpassung der laufenden Fälle (ca. 1,2 Mio. Euro), aber auch für Portokosten (ca. 75.000 Euro) und die erforderliche IT-Anpassung (ca. 42.200 Euro).

Die geschätzt rund 2.000 zusätzlichen Anträge pro Jahr führen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit. Bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von 120 Minuten pro Fall im Jahr (Antrags- und Bestandsarbeiten) resultiert daraus ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 207.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und auch nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auf Dauer angelegt, daher ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, weil zum einen gemäß § 55 BAföG über die Ausbildungsförderung nach BAföG eine Bundesstatistik durchgeführt wird, aus der insbesondere die Entwicklung der Geförderten mit breiten Differenzierungsmöglichkeiten ersichtlich wird. Zum anderen muss die Bundesregierung diese auswertend nach § 35 BAföG alle zwei Jahre die Bedarfsätze, Freibeträge sowie die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG überprüfen und gegebenenfalls initiativ werden, damit sie durch Gesetz neu festgesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, die die in Ziffer 5a.0.3 der Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföGVwV) zugrunde gelegte Auslegung des Gesetzeswortlauts bestätigt, sowie um eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters. Die Förderungshöchstdauer bzw. das Ende der Förderungsdauer verschiebt sich hierdurch immer um die Ausbildungszeiten im Ausland, wenn ein oder mehrere Auslandsaufenthalte innerhalb der Förderungshöchstdauer bzw. vor dem Ende der Förderungszeit begonnen wurde.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters. Wie Verlängerungen nach § 15 Absatz 3 wird auch ein Flexibilitätssemester für den Zeitraum des Rückforderungsvorbehalts berücksichtigt.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Mit den Änderungen wird zum einen die Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels oder Ausbildungsabbruchs an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen aus wichtigem Grund auf bis zum Beginn des fünften Fachsemesters erweitert. Zum anderen wird auch die Frist, innerhalb derer die Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes greift, entsprechend um ein Semester auf bis zum Beginn des vierten Fachsemesters ausgedehnt.

Die Frist zur Vornahme eines Fachrichtungswechsels oder Ausbildungsabbruchs war zuletzt mit dem 20. BAföGÄndG auf bis zum Beginn des vierten Fachsemesters festgelegt worden. Regelungsziel war es, die Auszubildenden dazu anzuhalten, sich zeitnah über die Anforderungen der jeweiligen Berufsausbildung und –ausübung zu informieren. Die Entwicklungen zeigen jedoch seither eine Änderung der Bildungslandschaft dahingehend, dass eine größere Bandbreite an Studiengängen entstanden ist und auch nicht immer linear verlaufende Bildungsbiographien letztlich zu einem erfolgreichen Bildungsabschluss und anschließender Berufsausübung führen. Darüber hinaus ist es für Auszubildende durch die starke Ausdifferenzierung der heutigen Ausbildungslandschaft schwieriger geworden, die genau passende Ausbildung bereits in einem frühen Stadium zu erkennen. Dem soll die Verlängerung der Vornahmefrist für den Wechsel der Fachrichtung oder Aufnahme eines neuen Studiums nach Abbruch Rechnung tragen, indem den Auszubildenden für die Entscheidung zur Aufgabe der zunächst gewählten Ausbildung eine längere Orientierungsfrist gewährt wird. Aktuelle Daten aus der 22. Sozialerhebung (Die Studierendenbefragung in Deutschland, 2021) zeigen, dass Studienfachwechsel nach Beginn des 5. Semester nur noch weniger oft durchgeführt werden, sodass angenommen werden kann, dass Auszubildende bei verantwortungsvollem und zielgerichtetem Betreiben ihres Studiums bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über einen Fachrichtungswechsel treffen können.

Mit der Ausdehnung der Frist zur regelhaften Vermutung eines wichtigen Grundes für den Fachrichtungswechsel oder Abbruch auf den Beginn des vierten Fachsemesters wird den Auszubildenden gleichzeitig erweiterte Flexibilität eingeräumt. Dies erleichtert die Entscheidung für einen Wechsel und verhindert, dass Auszubildende gegebenenfalls aufgrund befürchteter Nachweisschwierigkeiten an einer nicht eignungs- oder neigungsgerechten Ausbildung festhalten. Die Ausdehnung der Regelvermutungsfrist bewirkt zugleich eine Verwaltungsvereinfachung, da auf eine individuelle Darlegung der Gründe für den Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch durch die Auszubildenden sowie eine Prüfung dieser Gründe durch das Amt für Ausbildungsförderung verzichtet werden kann.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rein klarstellende Regelung entsprechend der langjährigen Vollzugspraxis aufgrund einer Auslegungsvorgabe des Bundes zu der bereits durch das 22. BAföGÄndG neu gefassten Nummer 2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Unionsbürgern sind neben den bislang nur genannten Unionsbürgern selbst, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, ebenfalls förderungsberechtigt, wenn sie selbst ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU erworben haben. Die bisherige Auslegungsvorgabe zum weitergehenden Verständnis der Vorschrift stützte sich auf die Gesetzesbegründung zum 22. BAföGÄndG (BT-Drs. 16/5172, S. 18 f.): „Nummer 2 verleiht allen Ausländern einen Förderanspruch, die im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts sind, d. h. ein Daueraufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) [...] besitzen. Die Vorschrift [...] verwirklicht die Vorstellung des Gesetzgebers, allen Ausländern, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und damit ein verfestigtes Bleiberecht in Deutschland verfügen, den Zugang zur Ausbildungsförderung zu ermöglichen.“

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Hinsichtlich der Einfügung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU handelt es sich um eine rein klarstellende Regelung entsprechend der langjährigen Vollzugspraxis aufgrund einer entsprechenden Auslegungsvorgabe des Bundes, die bereits mit Einführungsroundschreiben zum 25. BAföGÄndG bekannt gegeben wurde und nun unmittelbar in das Gesetz aufgenommen wird. Bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) handelt es sich ebenso wie bei der Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Diese ist der Niederlassungserlaubnis grundsätzlich gleichgestellt (§ 9a Absatz 1 Satz 3 AufenthG), was sich förderungsrechtlich auch schon in § 8 Absatz 1 Nummer 2 BAföG widerspiegelt und nun auch in Absatz 2 klargestellt werden soll.

Die Ergänzung von § 36 Absatz 2 AufenthG in § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG dient dem Ziel der Einbeziehung volljähriger Kinder von Ausländern mit Niederlassungserlaubnis beziehungsweise Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, die als „sonstige Familienangehörige“ zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG erhalten haben, in die Ausbildungsförderung. Im Gegensatz zu den minderjährigen Kindern, die als Teil der nach dem AufenthG besonders schützenswerten Kernfamilie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG erhalten und damit gem. § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG berechtigt sind, besteht für diese Gruppe der volljährigen Kinder mit einem Aufenthaltstitel nach § 36 Absatz 2 AufenthG bisher kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Sowohl minder- als auch volljährige Kinder stehen aber in einem gleich engen Verwandtschaftsverhältnis zu den Eltern. Durch die derzeitige Rechtslage entstehen förderungsrechtlich nicht erwünschte Ungleichbehandlungen. Innerhalb derselben Familie ist ein volljähriges Kind trotz Bestehens eines familienbezogenen Aufenthaltsrechts, das die Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte zur Voraussetzung hat, von vorneherein – unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Förderungsvoraussetzungen – von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen, wohingegen ein noch minderjähriges Kind entsprechende Leistungen erhält.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch die Neufassung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG dient dem Ziel der Einbeziehung volljähriger Kinder von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis, die als „sonstige Familienangehörige“ zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG erhalten haben, in die Ausbildungsförderung. Es ist sachgerecht, auch volljährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Absatz 2 AufenthG erhalten haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und deren ausländische Eltern einen Aufenthaltstitel im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG besitzen, eine Ausbildungsförderung zu ermöglichen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Anhebung wird dem für 2024 auf 1,7 Prozent festgesetzten Durchschnittswert des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anhebung wird dem zum 1. Juli 2023 auf 3,4 Prozent gestiegenen Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung sowie dem auf 0,6 Prozent gestiegenen Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Zuschlag für die Krankenversicherung für Studierende, die als freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, wird angehoben um der Mindestbemessungsgrundlage und dem Durchschnittswert des kassenindividuellen Zusatzbeitrags für 2024 Rechnung zu tragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anhebung wird dem zum 1. Juli 2023 auf 3,4 Prozent gestiegenen Beitragssatz und dem auf 0,6 Prozent gestiegenen Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Auch für privat kranken- und pflegeversicherte Auszubildende wird in Absatz 3 der Anstieg der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung entsprechend nachvollzogen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach § 15 Absatz 3 wird Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit geleistet, wenn die Förderungshöchstdauer aus einem der genannten Gründe überschritten wurde. Bei Bestimmung der angemessenen Zeit soll weder berücksichtigt werden, dass der oder die Auszubildende ein Flexibilitätssemester nehmen könnte, noch, dass er oder sie gegebenenfalls bereits eines genommen hat. Die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15 Absatz 3 sollen gegenüber dem aktuellen Rechtszustand durch Einführung eines Flexibilitätssemesters nicht eingeschränkt werden.

Zu Buchstabe b

Bei Studiengängen an Hochschulen und Akademien im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a geleistet. Diese entspricht im Regelfall der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder einer vergleichbaren Festsetzung. Die tatsächliche Studienzeit überschreitet jedoch in vielen Fällen die Regelstudienzeit. Dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden, indem Auszubildende künftig ohne Angabe besonderer Gründe ein sogenanntes Flexibilitätssemester in Anspruch nehmen können. Das Flexibilitätssemester wird pro Person einmalig bewilligt. Das heißt beispielsweise bei mehrstufigen Studiengängen im Bachelor-/Mastersystem entweder einmalig im Bachelor oder einmalig im Master. Es soll Auszubildenden mehr Flexibilität bei der Durchführung ihres Studiums und dem Umgang mit studienverlängernden Umständen geben, da sie ohne Angabe besonderer Gründe auch nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer noch gefördert werden können. Für während des Flexibilitätssemesters auftretende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 wird über das Ende des Flexibilitätssemesters hinaus entsprechend § 15 Absatz 3 für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aus Absatz 3a wird ein neuer Absatz 5, in dem zusätzlich geregelt wird, dass die Hilfe zum Studienabschluss unter den normierten Voraussetzungen auch nach Ende eines Flexibilitätssemesters geleistet werden kann. Die Möglichkeit, ein Flexibilitätssemester im selben Ausbildungsabschnitt nach der Inanspruchnahme der Hilfe zum Studienabschluss zu nehmen, besteht hingegen nicht. Dies entspricht insofern der Rechtslage zur Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Absatz 3, als nach Inanspruchnahme einer Hilfe zum Studienabschluss auch eine Verlängerung nach Absatz 3 nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Hilfe zum Studienabschluss kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 (neu) geleistet werden. Mit der Umformulierung wird klargestellt, dass Ausbildungsförderung in den Fällen des § 15 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 (neu) erst nach Ende der Förderungsdauer und nicht bereits nach Ende der Förderungshöchstdauer ausschließlich als Darlehen geleistet wird. Gleichzeitig enthält die Regelung eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Die Neufassung der Sätze beinhaltet eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters. Darüber hinaus ändert sich die Rechtslage durch die Umformulierung nicht. Auch bislang haben Auszubildende, die aufgrund eines Fachrichtungswechsels bei Erreichen der Förderungshöchstdauer Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen erhalten, während der Verlängerungszeiten nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 Regelförderung erhalten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die in § 18 Absatz 3 Satz 1 bestimmte regelmäßige Mindesthöhe der monatlichen Darlehensrückzahlungsraten für mit BAföG geförderte Studierende ist zuletzt mit dem 26. BAföGÄndG vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1048) zum 1. April 2020 auf damals 130 Euro angehoben worden. Mit der Anhebung um 20 Euro auf künftig 150 Euro soll die Regelrate an die aktuelle Einkommens- und Preisentwicklung angepasst werden. Dies führt dazu, dass die Rückzahlungsobergrenze nach 77 geleisteten Regelraten von 10.010 Euro auf 11.550 Euro steigt.

Zu Buchstabe b

Seit der Einführung zweistufiger Studiengänge können vermehrt Fälle auftreten, bei denen Förderung für einen neuen Studienabschnitt, insb. Masterstudiengänge, erst mit zeitlichem Abstand zu einer vorherigen Förderung für einen ersten Studienabschnitt geleistet wird. Daher kann es vorkommen, dass die Darlehensschuld bereits vollständig getilgt ist, wenn der neue Studiengang aufgenommen und dafür eine neue Förderung mit Darlehensanteil bewilligt wird. Für diese Fälle soll eine gesetzliche Regelung zur Festsetzung des Rückzahlungsbeginns für das Darlehen getroffen werden. Die Änderung hat keinen Einfluss auf den Rückzahlungszeitraum und ändert nichts an dem Grundsatz, dass alle nach § 17 Absatz 2 BAföG gewährten Darlehen als ein Darlehen zu betrachten sind.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Die Freibeträge vom Einkommen der aus Darlehensförderung Rückzahlungspflichtigen für den Eigenbedarf sowie für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Kindern werden um 5 Prozent angehoben, also in gleichem Maße wie die Freibeträge, die für die Einkommensanrechnung nach den §§ 23 und 25 zur Feststellung der Höhe eines Ausbildungsförderungsanspruchs relevant sind.

Der Mindestrückzahlungsbetrag wird entsprechend der aktuellen Einkommens- und Preisentwicklung ebenfalls angehoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei Kindern unter 18 Jahren der Darlehensnehmenden kann davon ausgegangen werden, dass diese zum ganz überwiegenden Anteil noch kein so hohes Einkommen haben, dass dieses freibetragsmindernd einen relevanten Einfluss auf die Einkommensanrechnung und damit auf die Freistellung von der Darlehensrückzahlung hat. Zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie für die Darlehensnehmenden soll daher generell auf die Prüfung von Kindeseinkommen verzichtet werden, wenn diese noch nicht volljährig sind. Die Änderung dient der Verwaltungseffizienz.

Zu Buchstabe b

Mit der Anhebung des regelmäßigen Zeitraums für die erste einkommensbedingte Freistellung der Darlehensnehmenden von regelmäßig einem auf regelmäßig zwei Jahre – Folgefreistellungen werden dann wieder für regelmäßig ein Jahr erteilt – wird eine seit 2016 aus Verwaltungsentlastungsgründen bestehende, zunächst befristet vorgesehene Verwaltungspraxis dauerhaft gesetzlich festgesetzt. Weit über die Hälfte der Darlehensnehmenden stellen nach Erstfreistellung mindestens einen Folgefreistellungsantrag. Die erneute Beantragung entfällt bei einer Erstfreistellung von zwei Jahren somit einmal, ebenso wie die Prüfung der Voraussetzungen und die Bescheidung durch das Bundesverwaltungsamt. Die Reduzierung des Verwaltungsaufwands entlastet gleichermaßen Darlehensnehmende und die Verwaltung.

Zu Nummer 9

Das Bankdarlehen nach § 17 Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung wurde mit dem 26. BAföGÄndG vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1048) abgeschafft und in ein zinsloses Staatsdarlehen überführt. Für die Bankdarlehen, die sich noch in der Rückzahlung befinden, wird mit Anhebung der Rückzahlungsrate auf ebenfalls 150 Euro entsprechend der Anhebung für das Staatsdarlehen deren bisheriger Gleichlauf weiterhin gewahrt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 werden durchweg entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen in den Sozialversicherungen seit den letzten Anpassungen durch das 27. BAföGÄndG angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält Regelungen, die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erlassen wurden und gemäß § 66a Absätze 8a und b bis spätestens 31.12.2022 befristet waren. Die Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt und sollen daher entfallen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Um die Anrechnungsfreiheit eigenen Einkommens bis zu dem Betrag zu sichern, der Auszubildenden ermöglichen soll, ohne Schmälerung ihres BAföG-Anspruchs in für die Ausbildung unschädlichem Umfang ausbildungsbegleitende Nebenerwerbstätigkeiten ausüben zu können, soll der Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 auf 353 Euro angehoben werden.

Mit dem angehobenen Freibetrag von künftig 353 Euro können Geförderte unter Berücksichtigung des Werbungskostenpauschbetrags sowie der Sozialpauschale bereits mit Wirksamwerden dieser Neuregelung die ab dem 1. Januar 2025 geltende sog. Minijobgrenze von 556 Euro im Monat ausschöpfen, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die BAföG Förderung kommt. Nach § 1 Absatz 2, § 11 Mindestlohngesetz (MiLoG) in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4) steigt der Mindestlohn zum 01. Januar 2025. Damit erhöht sich auch die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Auch die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vorgesehenen zusätzlichen Einkommensfreibeträge, die Auszubildende benötigen, um Unterhaltsansprüche der ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfüllen zu können, werden um rund 5 Prozent angehoben.

Zu Buchstabe b

Die bei Bezug von Waisenrente und Waisengeld nach § 23 Absatz 4 Nummer 1 anrechnungsfrei bleibenden Beträge sollen Waisen für persönliche Betreuungsleistungen einsetzen können (vgl. BT-Drs. VI/1582). Beide Freibeträge sollen in demselben Maße angehoben werden wie die übrigen Freibeträge, von denen alle Auszubildenden mit eigenen Einkünften profitieren.

Zu Buchstabe c

Der Härtefreibetrag nach § 23 Absatz 5 dient der Einkommensberechnung in Fällen, in denen Auszubildende im Bewilligungszeitraum besondere, nicht vom Bedarfssatz gedeckte Ausbildungskosten zu tragen haben. In Betracht kommen beispielsweise Ausgaben für Schulgelder und Studiengebühren, soweit Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen nachgewiesen werden (vgl. BT-Drs. 13/4246, S. 22). Auch dieser Härtefreibetrag soll in demselben Maße angehoben werden wie die übrigen Freibeträge für Auszubildende mit eigenen Einkünften.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die antragstellenden Auszubildenden jeweils zum Unterhalt verpflichtet

sind, werden um rund 5 Prozent angehoben. Damit soll dem Anstieg der Einkommen seit der letzten Anhebung der Freibeträge im August 2022 Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei weiteren Kindern der Einkommensbeziehenden sowie bei sonstigen den Einkommensbeziehenden gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten unter 18 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass diese zum ganz überwiegenden Anteil noch kein so hohes Einkommen haben, dass dieses freibetragsmindernd einen relevanten Einfluss auf die Anrechnung des Elterneinkommens und damit auf die Förderung hat. Zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie für Bürgerinnen und Bürger soll daher generell auf die Prüfung von Einkommen weiterer Unterhaltsberechtigter verzichtet werden, wenn diese noch nicht volljährig sind. Die Änderung dient der Verwaltungseffizienz.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

In Abkehr von der bisherigen Verwaltungsvorschrift (BAföGVwV) 36.1.2 soll künftig auch im Vorausleistungsverfahren das weitergeleitete oder direkt an die auszubildenden Personen ausgezahlte Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils nicht mehr auf die Vorausleistung angerechnet werden. Es findet damit eine Angleichung an die reguläre Ausbildungsförderung statt. Im Rahmen der regulären BAföG-Förderung werden weder das Kindergeld noch überobligatorische Leistungen der Eltern als Einkommen erfasst, sie bleiben bei der Festlegung des Bedarfs außer Betracht. Dies folgt einerseits aus der Tatsache, dass Kindergeld kein Einkommen im Sinne des BAföG ist, mithin nicht auf den Bedarf angerechnet wird. Zugleich ist für die Berechnung des Bedarfs unerheblich, ob Eltern mehr leisten, als sie eigentlich im Rahmen des angerechneten Unterhaltsbedarfs leisten müssten. Hintergrund für die bisherige Berücksichtigung des an die auszubildenden Personen ausgezahlten Kindergeldes sowie überobligatorischer Leistungen im Vorausleistungsverfahren ist, dass es sich bei der Vorausleistung grundsätzlich nicht um Ausbildungsförderung im eigentlichen Sinne, sondern um eine staatliche Zusatzleistung handelt, die in den Fällen gezahlt wird, in denen Eltern(teile) ihren angerechneten Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen und ohne Vorausleistung die Gefahr eines Ausbildungsabbruchs bestünde. Diese höchstrichterlich gebilligte Rechts- und Vollzugspraxis stellt alleine darauf ab, ob bei Nicht-Leistung der angerechneten Unterhaltsbeiträge eine Gefährdung der Ausbildung vorliegt und verneint dies regelmäßig in Höhe der tatsächlich zur Verfügung gestellten Geld- oder Sachleistungen – unabhängig davon, ob diese unterhaltsrechtlich geschuldet waren oder nicht. Insofern wird durch die neue Regelung auch von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.12.2014 - BVerwG 5 C 3.14) abgewichen, wonach das direkt ausgezahlte oder weitergeleitete Kindergeld im Rahmen der Vorausleistung mindernd zu berücksichtigen ist. Diese Rechtspraxis wird jedoch zunehmend als ungerecht empfunden, da den auszubildenden Personen hierdurch im Vorausleistungsverfahren weniger Mittel zur Verfügung stehen als es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre. Verstärkend kommt hinzu, dass Vorausleistungen oft in schwierigen Eltern-Kind-Beziehungen zum Tragen kommen und damit eine Anrechnung auf den eigentlich zu leistenden Unterhaltsbetrag als besonders ungerecht empfunden wird.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Entscheidung im Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG, 2000), das Kindergeld nicht mehr als Einkommen im Sinne des BAföG zu werten und von einer Anrechnung auf den Bedarf auszunehmen, wird mit der Neuregelung in § 36

Absatz 3 eine Gleichbehandlung in sämtlichen im BAföG geregelten Fallkonstellationen (elternabhängige/elternunabhängige Förderung, Regel-/Vorausleistungsverfahren) erreicht. Damit wird die damalige Zielrichtung, das Kindergeld im BAföG prinzipiell nicht mehr zu betrachten, vollständig umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Durch die Änderung wird ermöglicht, die Formblätter kurzfristig an gesetzliche Änderungen in Abstimmung mit der Formblattkommission ohne Durchführung eines Rechtsetzungsaktes anzupassen.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

In der Statistik nach § 55 soll künftig auch erfasst werden, wie viele Flexibilitätssemester im jeweiligen Jahr bewilligt wurden. Hierdurch soll nachvollzogen werden können, ob und inwieweit von der Möglichkeit eines Flexibilitätssemesters Gebrauch gemacht wird.

Durch die Aufnahme der neu eingeführten Studienstarthilfe in die amtliche Statistik soll die Inanspruchnahme der Studienstarthilfe erfasst und zugleich eine Datengrundlage für die Anzahl an Studienanfängerinnen und -anfängern aus Sozialleistungsbezug geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 56 Absatz 4.

Zu Nummer 17

Zu § 56 (Leistungsberechtigte, Verfahren, Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Durch die Einführung der Regelung wird der Berechtigtenkreis des neuen Instruments „Studienstarthilfe“ definiert. Bezieherinnen und Bezieher der dort enumerativ aufgezählten Sozialleistungen unter 25 Jahren sollen künftig beim erstmaligen Besuch einer Hochschule einen einmaligen Zuschuss zur Finanzierung von Aufwendungen erhalten, die typischerweise mit dem Studienstart in Verbindung stehen (beispielsweise IT-Ausstattung, Lehr- und Lernmaterialien, aber auch Mietkaution). Mit der Altersgrenze von 25 Jahren wird an die bereits in anderen Sozialleistungen oder kindbezogenen Leistungen vorgesehene Altersgrenze angeknüpft, zum Beispiel für den Bezug des Kindergeldes gemäß dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder den Bezug des Kinderzuschlages nach dem BKGG oder an die Altersgrenze für die Zugehörigkeit von unverheirateten Kindern zu einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 4 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Studienstarthilfe soll typischerweise jungen Menschen aus finanzschwachen Familien und noch vorhandenem Bezug zur Herkunftsfamilie

den Übergang an eine Hochschule erleichtern und ihnen hierdurch eine ihren Neigungen und Eignungen entsprechende Ausbildung ermöglichen. Mit zunehmendem Alter schwindet der Einfluss des Elternhauses auf die ökonomische Situation bei Ausbildungsbeginn. Die Intention der Studienstarthilfe, junge Menschen unabhängig von einer familienbedingten finanziellen Ausstattung den Übergang an eine Hochschule zu ermöglichen, greift bei zunehmendem Alter daher zunehmend weniger. Auch junge Menschen, die stationär im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, gehören zu dem Kreis der Berechtigten der Studienstarthilfe, wenn die Einkommen ihrer Eltern unterhalb der Einkommensgrenze für Kostenbeiträge nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) liegen. Dies soll ihnen den Start in ein Studium erleichtern.

Satz 2 der Regelung stellt klar, dass Studienstarthilfe auch für eine Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung bezogen werden kann.

Mit Satz 3 wiederum wird klargestellt, dass die Studienstarthilfe – wie das BAföG – nur im Rahmen einer Vollzeitausbildung gewährt wird.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die in § 2 Absatz 6 Nummer 1 und 2 erwähnten Leistungen – anders als bei der regulären BAföG-Förderung – nicht in Konkurrenz zur Studienstarthilfe stehen, einen Bezug der Studienstarthilfe mithin nicht ausschließen. Anders als bei der einkommens- und vermögensabhängigen Leistung des regulären Studierenden-BAföG-Leistung findet bei der Leistung der Studienstarthilfe keine Anrechnung statt (Ausschluss von § 11 Absatz 2).

Zu Absatz 3

Der Antrag auf Studienstarthilfe ist elektronisch über das Portal „BAföG Digital“ zu stellen. Für die Beantragung der Studienstarthilfe ist hierbei nicht erforderlich, dass die antragstellende Person ein elektronisches Ausweisdokument besitzt, vielmehr kann – analog zur Beantragung von BAföG – eine Antragstellung auch über ein einfaches Nutzerkonto erfolgen. Alleinige Voraussetzung ist das Vorhandensein einer E-Mail-Adresse zwecks Registrierung via Nutzernamen/Passwort. Die mit der elektronischen Antragstellung verbundene Datenübernahme in die Fachverfahren der Länder ermöglicht im Regelfall eine schnelle Antragsbearbeitung. Personen, für die eine elektronische Beantragung nicht möglich ist, weil sie beispielsweise keine entsprechenden Endgeräte besitzen, können zur elektronischen Antragstellung die Hilfe des zuständigen Amtes in Anspruch nehmen. Der Antrag auf Studienstarthilfe kann bis zum Ende des Monats, der auf den Ausbildungsbeginn folgt, gestellt werden. Die Studierenden haben damit in der Regel zwei Monate Zeit, die Studienstarthilfe zu beantragen. Da die Studienstarthilfe Aufwendungen, die zu Beginn eines Studiums entstehen, abfedern soll, ist die Begrenzung der Antragstellung auf einen Zeitraum zu Beginn der Ausbildung sinnvoll. Dem Antrag sind die in der Regelung genannten Nachweise (Sozialleistungsbezug und Immatrikulation) beizufügen. Für den Nachweis des Sozialleistungsbezugs reicht es aus, dass der Bezug im Vormonat des Ausbildungsbeginns vorgelegen hat. Sofern aufgrund der Organisation der Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung keine Immatrikulation erfolgt, ist ein entsprechendes Äquivalent vorzulegen, das Auskunft über die Zugehörigkeit zur jeweiligen Einrichtung gibt. Den Antragstellenden steht es frei, Daten auf den Nachweisen, die für die Antragstellung im Rahmen der Studienstarthilfe nicht benötigt werden, zu schwärzen.

Zu Absatz 4

Zuständig für die Bearbeitung des Antrags auf Studienstarthilfe sind die Ämter für Ausbildungsförderung, es sei denn, ein Land überträgt diese Aufgabe einer anderen Stelle. Die Studienstarthilfe kann ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sie frühzeitig beschieden und ausgezahlt wird. Die zu Studienbeginn entstehenden finanziellen Verpflichtungen und not-

wendigen Ausgaben lassen sich zum Teil nicht in die Zukunft verlagern. Anträge auf Studienstarthilfe sind daher vorrangig zu bearbeiten. Aufgrund der Niedrigschwelligkeit des Instruments und der damit verbundenen wenigen beizubringenden Nachweise ist davon auszugehen, dass Anträge auf Studienstarthilfe schnell bearbeitet werden können. Insbesondere findet wegen der Anknüpfung an die bereits zuvor bezogene Sozialleistung keine neue Einkommens- und Vermögensprüfung statt.

Zu § 56a (Förderungsart und Umfang; Datenabgleich)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Studienstarthilfe pro berechtigter Person nur einmal bewilligt wird. Ein mehrmaliger Bezug der Studienstarthilfe ist ausgeschlossen. Die Studienstarthilfe wird vollständig als Zuschuss und zusätzlich zu den sonstigen Leistungen nach dem BAföG gewährt.

Zu Absatz 2

Der in Absatz 2 vorgesehene Datenabgleich im Antragsportal soll einen mehrfachen Bezug der Studienstarthilfe weitestgehend ausschließen. Aufgrund fehlender Datenabgleichsmöglichkeiten in den Fachverfahren der Länder ist ein Abgleich auf Ebene der zuständigen Ämter nicht möglich. Um den Abgleich im Antragsportal „BAföG Digital“ zu ermöglichen, sollen die genannten Stammdaten durch die für das Antragsportal zuständige Stelle gespeichert und zum Abgleich herangezogen werden dürfen. Zugleich wird durch Absatz 2 Satz 3 der Regelung klargestellt, dass die Daten nur für den angegebenen Zweck herangezogen werden dürfen. Die Daten sind nach Ablauf von drei Jahren zu löschen. Aufgrund der niederschweligen Ausgestaltung bestehen für Personen, die die Studienstarthilfe in doloser Absicht mehrfach beantragen, kaum Hürden. Der aus diesem Grund erforderliche Datenabgleich macht eine längere Speicherdauer erforderlich. Da Studienstarthilfe für den erstmaligen Besuch einer Hochschule oder Akademie gewährt wird, erscheint eine Orientierung an der typischen Dauer eines Erststudiums angemessen. Grundständige Studiengänge sind in der Regel auf sechs bis acht Semester angelegt, die Löschfrist von drei Jahren greift damit den kürzeren Zeitraum auf.

Zu § 56b (Nichtanrechnung)

Die Regelung stellt klar, dass die Studienstarthilfe nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen anzurechnen ist und reduziert mithin auch den Prüfaufwand bei der Gewährung anderer Sozialleistungen. Insbesondere findet auch keine Anrechnung auf einen mit Ausbildungsbeginn entstehenden Anspruch auf sonstige BAföG-Leistungen statt. Gleiches gilt für leistungs- und begabungsabhängige Stipendien aus öffentlichen Mitteln wie beispielsweise für die Leistungen der Begabtenförderungswerke. Es wird außerdem klargestellt, dass es sich bei der Studienstarthilfe weder um Einkommen nach § 93 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII noch um eine zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII handelt und sie somit nicht an das Jugendamt abzugeben ist.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 56.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die bislang in den Absätzen 2 und 3 geregelten Anwendungsvorschriften zu Änderungen durch das 27. BAföG-Änderungsgesetz haben sich durch Zeitablauf erledigt. In den neugefassten Absätzen 2 und 3 werden die für BAföG-Änderungsgesetze üblichen Maßgaben auch zu diesem Gesetz getroffen, die gewährleisten sollen, dass möglichst wenig zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Änderungsbescheide bei bereits laufenden Bewilligungszeiträumen entsteht. Leistungen nach dem BAföG werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum (BWZ) von einem Jahr bewilligt. Der BWZ beginnt mit der Antragstellung für die Ausbildung, die für Schülerinnen und Schüler in der Regel zu Schuljahresbeginn am 1. August eines Jahres, für Studierende zu Beginn des Wintersemesters am 1. September (Fachhochschulen) bzw. 1. Oktober (Universitäten) beginnt. Die Maßgaben in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sorgen dafür, dass Änderungsbescheide wegen Rechtsänderungen im laufenden BWZ nach Möglichkeit vermieden werden. Damit soll der Verwaltungsaufwand für die Ämter für Ausbildungsförderung in Grenzen gehalten werden. Die zweite Maßgabe in Absatz 3 Satz 2, die auf den 1. Oktober verweist, hat den Zweck, die Änderungen hier endgültig für alle, also auch für dann noch laufende (zahlenmäßig deutlich geringere) BWZ in Kraft treten zu lassen. Betroffen sind davon atypische BWZ vor allem für Studierende, die zum Sommersemester begonnen haben oder Auslandsausbildungen mit abweichenden Semester- oder Schuljahreszyklen. Auch solche Auszubildende sollen nicht unverhältnismäßig lange auf die Anwendbarkeit der neuen Regelungen (nämlich bis zum nächsten BWZ) warten müssen.

Zu Buchstabe c

Die Anhebung der Rückzahlungsrate sowohl für Darlehen nach § 17 Absatz 2 BAföG als auch für BAföG-Bankdarlehen soll erst nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen, um den Darlehensnehmenden und den Vollzugsbehörden ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf die veränderte Ratenhöhe einzustellen.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in § 18 Absatz 4 zum Rückzahlungsbeginn soll auch auf solche Darlehen Anwendung finden, für die Förderungen vor dem 1. September 2019 geleistet wurden.

Zu Buchstabe e

Das neu eingeführte Flexibilitätssemester soll erst für ab Inkrafttreten des Gesetzes beginnende Semester in Anspruch genommen werden können. Die Übergangsregelung stellt somit klar, dass die vor Inkrafttreten des Gesetzes geltende Fassung des § 15 weiter gilt, wenn schon vor Inkrafttreten des 29. BAföGÄndG die Förderungshöchstdauer überschritten wurde. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn bei Inkrafttreten nach § 15 Absatz 3 über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet wird oder nur deshalb nicht geleistet wird, weil über den Antrag auf Förderung nach 15 Abs. 3 noch nicht entschieden wurde.

Zu Buchstabe f

Die Regelung stellt klar, dass die Neuregelungen zum Fachrichtungswechsel und Abbruch der Ausbildung nicht mehr für Fachrichtungswechsel und Ausbildungsabbrüche gelten, die bereits bis zum Beginn des Semesters erfolgten, der vor dem Inkrafttreten des 29. BAföGÄndG liegt. Dies gilt auch für Fachrichtungswechsel und Ausbildungsabbrüche, die nach den Verwaltungsvorschriften als zum Beginn des Semesters, der vor dem Inkrafttreten des 29. BAföGÄndG liegt, vollzogen gelten.

Zu Buchstabe g

Die Vorschriften sollen aufgehoben werden, da sich die Regelungen durch Zeitablauf erledigt haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelungen vollziehen sowohl die Anpassungen der Freibeträge im BAföG als auch die Regelung bei der Vorausleistung von Ausbildungsförderung im BAföG für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld zum 1. August 2024 nach. Die Änderungen werden, abweichend von § 422, auch für bereits laufende Bewilligungen wirksam.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Regelungen in Artikel 2 am 1. August 2024 in Kraft treten. Dies berücksichtigt den Regelausbildungsbeginn zum 1. August bei betrieblichen Ausbildungen.

Table-Media

Dokumentenname Zuleitungsexemplar_2030033
Ersteller BMBF
Stand 27.02.2024 11:21

...